

## **P r e s s e m i t t e i l u n g**

vom 12. September 2004

Rechtsanwaltskanzlei Stefan von Raumer, Meinekestraße 13, 10719 Berlin

### **Rechtsanwaltskanzlei von Raumer teilt auf mehrfache Nachfrage nochmals mit: Immer mehr Einzelfallerfolge in 1945 – 49er-Enteignungsfällen, unabhängig vom Straßburger Verfahren**

Allein im Jahr 2003 konnte die RA-Kanzlei von Raumer insgesamt 14 Einzelfälle bei Behörden und Gerichten gewinnen, in denen eine Rückgabe bisher wegen des „besatzungshoheitlichen“ Charakters des Vermögenszugriffs verweigert worden war. In diesen Fällen werden die entzogenen Grundstücke an die Eigentümer zurückübertragen oder aber erfolgt eine Auskehr des von der öffentlichen Hand vereinnahmten Veräußerungserlöses, wenn die Objekte nach der Wende bereits veräußert wurden.

Im wesentlichen umfassen diese Rückgabeentscheidungen vier Fallgruppen:

Zum Einen sind dies die Fälle, in denen unmittelbar sowjetische Staatsanwaltschaften oder Gerichte auf Vermögen zugegriffen haben, wie dies insbesondere bei den sog. sowjetischen Militärtribunal (SMT)-Verurteilungsfällen erfolgt ist. Allein an SMT- Fällen sind in Deutschland bisher 15.000 Fälle registriert. In diesen Fällen erfolgt mit hoher Erfolgsaussicht eine Rehabilitierung bei der Russischen Militärhauptstaatsanwaltschaft in Moskau und ist ein Rückgabeanpruch nach § 1 Abs. 7 VermG bei deutschen Behörden, die dann an diese Rehabilitierungsbescheinigung gebunden sind, anerkannt. Interessant ist, dass der Unterzeichner beim BVerwG nun auch eine Erweiterung dieser Fallgruppe in die Richtung erstreiten konnte, dass das Vermögen Dritter, die nicht selbst verurteilt wurden, aber deren Vermögen von dem Urteilsvermögensentzug miterfasst wurde, ihr Eigentum selbst dann zurückerhalten können, wenn sie nicht selbst in Moskau rehabilitiert wurden.

Bei der zweiten Fallgruppe handelt es sich um die Vermögensentziehungen nach dem SMAD-Befehl Nr. 201 durch deutsche Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zu Lasten von Personen, die in der Besatzungszeit aufgrund dieses SMAD- Befehles zu Haftstrafen und zur Einziehung des Vermögens verurteilt wurden. In diesen Fällen erfolgt eine Rehabilitierung nach dem StrRehaG und Rückgabe gemäß § 1 Abs. 7 VermG.

Nach einer jüngeren obergerichtlichen Entscheidung des OLG Brandenburg im Bereich des StrRehaG bestehen ferner jetzt schon u.U. Aussichten, in all den Fällen, in denen der Vermögensentzug mit dem individuellen Schuldvorwurf begründet wurde, der fragliche Eigentümer sei ein „aktiver Nationalsozialist und Kriegsverbrecher“ gewesen, soweit dieser Vorwurf nicht zutrifft. Dies betrifft insbesondere die Entziehung von Privatgrundstücken, Gewerbe- und Industriebetrieben. Das OLG Brandenburg hat in dem hier geführten Verfahren nunmehr deutlich erklärt, dass soweit ein solcher individualisierter Schuldvorwurf erhoben wurde, der besatzungshoheitliche Charakter des Vermögenszugriffs keinerlei Rolle mehr spielt.

Bei der 3. Fallgruppe handelt es sich um die Fälle der sog. „sowjetischen Enteignungsverbote“, Fälle also, in denen der Vermögensentzug gegen den erklärten Willen der SMA verstieß. Solche Fälle sind häufiger als bisher bekannt sowohl im Industrie- als auch gelegentlich im Bodenreform- Bereich vorgekommen. Hilfreich ist hier die ebenfalls durch den Unterzeichner erstrittene Entscheidung des BVerwG vom 8. Oktober 2003 – 8 C 28.02 – wonach für den Beleg solcher sowjetischer Enteignungsverbote nunmehr erhebliche Beweiserleichterungen gelten, weil das BVerwG der Auffassung des Unterzeichners folgte, dass eine Rückgabeentscheidung unter Berufung darauf, dass die SMAD den Vermögensentzug gar nicht selbst gewünscht hat, in besonderem Maße der Vermeidung eines von der deutschen Rechtsprechung befürchteten „Unrechtsvorwurfs“ gegenüber der Sowjetunion diene und daher den Antragstellern die Glaubhaftmachung des Vorliegens der Voraussetzungen eines „sowjetischen Enteignungsverbots“ leicht, aber nicht besonders schwer gemacht werden müsse. Unmittelbare sowjetische Dokumente zum Beleg eines solchen „sowjetischen Enteignungsverbotes“ sind nach dieser Rechtsprechung nicht mehr erforderlich.

Bei der 4. Fallgruppe handelt es sich um bisher oft unerkannten Fälle der faktischen Spätereignung. Dies sind Enteignungsfälle, in denen sich bei genauer Betrachtung der Aktenlage herausstellt, dass der endgültige und allerletzte abschließende Enteignungsakt doch erst kurz nach Gründung der DDR erfolgt war, obschon im gesamten Enteignungsverfahren stets auf die üblichen Bodenreform- oder Industriekonfiskationsgrundlagen abgestellt wurde.

Zu bemerken ist noch, dass die o.g. Ansätze in vielen Fällen auch noch nach Abschluss des vermögensrechtlichen Verfahren verfolgt werden können. In den Rehabilitierungsfällen ist solches gesetzlich ausdrücklich geregelt und ein neuer Antrag auf Rückgabe grundsätzlich binnen 6 Monaten ab Rechtskraft der Rehabilitierungsentscheidung, in Fällen russischer Rehabilitierung nach Ablauf von 6 Monaten ab Zugang der Rehabilitierungsentscheidung, spätestens aber 8 Monate ab Versendung durch eine deutsche Behörde an den Antragsteller zulässig. In den anderen Fällen ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Wiederaufgreifen des Verfahrens möglich. Abschließend muss aber noch festgehalten werden, dass die Frage, ob in einem Fall die o.g. Möglichkeiten mit realistischen Erfolgsaussichten genutzt werden können, von vielen Sachverhaltsdetails abhängen und nur bei einer genauen Prüfung beurteilt werden können. Auch gilt es in den oft komplizierten Verfahren oftmals eine Vielzahl von unterschiedlichen vermögens-, rehabilitierungs- und beweisrechtlichen Hürden zu nehmen.

Während die oben vorgestellten Fallgruppen natürlich nicht zu einer Lösung aller Einzelfälle führen können, haben Lösungsansätze für die Gesamtproblematik, wie sie hier vertreten werden, neue Perspektiven dadurch erhalten, dass der EGMR in Straßbourg die hier geführte Grundsatzbeschwerde BARS zur Anwendbarkeit des VwRehaG auf 1945 – 49er-Fälle angenommen hat. Eine solche Annahmeentscheidung setzt stets eine Vorprüfung bestehender Erfolgsaussichten voraus. In dem Verfahren wurde die Bundesregierung nunmehr aufgerufen, bis zum 2. November 2004 auf den diesseitigen Beschwerdeschriftsatz Stellung zu nehmen.

gez. Stefan von Raumer  
-Rechtsanwalt -